

Vortrag an den Ministerrat

Publizistikförderung I; Grundbeträge 2019

Die im Nationalrat vertretenen und zur Namhaftmachung berechtigten politischen Parteien haben für das Jahr 2019 folgende Rechtsträger als die von ihnen bestimmten Förderungswerber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 - PubFG bezeichnet:

Österreichische Volkspartei (ÖVP):

- „Politische Akademie der ÖVP“

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ):

- „Karl-Renner-Institut“

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ):

- „Freiheitliches Bildungsinstitut“

NEOS – Das neue Österreich (NEOS):

- „NEOS Lab – Das liberale Forum“

JETZT – Liste Pilz:

- „Bildungsverein – Offene Gesellschaft“

Gemäß § 3 Abs. 1 PubFG obliegt es nunmehr der Bundesregierung, die Förderungswürdigkeit dieser Rechtsträger festzustellen und - entsprechend der bisherigen Praxis der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien - die Zuweisung der Grundbeträge für das Jahr 2019 an die förderungswürdigen Rechtsträger zu veranlassen.

Der jedem förderungswürdigen Rechtsträger zuzuweisende Grundbetrag beträgt gemäß § 2 Abs. 2 PubFG „46 vH ... der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel.“

Im Bundesfinanzgesetz sind für die Förderung gemäß PubFG für 2019 insgesamt 10.495.000 Euro vorgesehen. Somit beträgt der jedem förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2019 zuzuweisende Grundbetrag **965.540 Euro**. Gemäß § 2 Abs. 5 PubFG sind die Grundbeträge bis spätestens **15. Februar** auszusahlen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 feststellen, dass die Rechtsträger

„Politische Akademie der ÖVP“,
„Karl-Renner-Institut“,
„Freiheitliches Bildungsinstitut“,
„NEOS Lab – Das liberale Forum“
„Bildungsverein – Offene Gesellschaft“

die in § 1 Abs. 1 PubFG aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllen und somit einen Förderungsanspruch haben, und

2. beschließen, jedem dieser förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2019 einen Grundbetrag in der Höhe von **965.540 Euro** zuzuweisen, und
3. die Abteilung IV/6 im Bundeskanzleramt ermächtigen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

5. Februar 2019

i.V. Hartwig Löger
Bundesminister